

KAMMER REPORT

Heft 31 · Dezember 2013

EDITORIAL



EDITORIAL

KAMMERWESEN

Übersicht über die
anwaltsliche Gerichtsbarkeit 3

Fragen an das Versorgungswerk der RAe in BW 6

Beschluss des BVerfG:
Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ 8

AKTUELLES

Fortbildungsveranstaltungen mit dem DAI 9

Besetzung des
Anwaltsgerichtshofs
Baden-Württemberg 17

SEPA-Umstellung bei der
RAK Tübingen 17

Neuer § 43d BRAO 17

Änderung der Berufsordnung zum 01.11.2013 18

RAK Tübingen übt gemäß § 32 EuRAG Aufsicht über kroatische Rechtsanwälte aus 18

Empfehlung Ausbildungsvergütung für ReFa ab 01.01.2014 18

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2013 für Rechtsanwaltsfachangestellte 18

Feierstunde für Geprüfte Rechtsfachwirte in der Kammer 19

Fachlehrgang Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in mit bundesweit anerkanntem Abschluss 19

PERSONALIEN 20

IMPRESSUM 22

VERSCHIEDENES

Vorankündigung Kammerversammlung am 14.05.2014 23

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn man nahezu 19 Jahre einem Leitungsgremium angehört und darüber – ohne es so richtig wahrzunehmen – das 75. Lebensjahr erreicht, ist es mehr als an der Zeit, sich zurückzuziehen. So werde ich mit Ablauf der Kammerversammlung 2014 meine Mitarbeit im Vorstand der RAK Tübingen beenden. Nach rund 18 ½ Jahren als Vorstandsmitglied (in der Beschwerdeabteilung) und 12 ½ Jahren als Schatzmeister. Diese Zäsur bietet Gelegenheit, einige Gedanken zum Ausdruck zu bringen.

Die zurückliegende Zeit war geprägt von Wandel. Mit drei Kammerpräsidenten konnte ich zusammenarbeiten. Jeder für sich eine Persönlichkeit, jeder anders und unverwechselbar. Mit jedem war die Zusammenarbeit durch einen vertrauensvollen, spannenden und gewinnbringenden Umgang geprägt, wofür ich dankbar bin. Auch die Geschäftsführer wechselten. Der Kontakt und der Umgang mit ebenfalls drei Kollegen auf dieser Position eröffneten unterschiedliche Perspektiven und bewiesen, wie wichtig ein gutes persönliches Verhältnis im Zusammenwirken ist. Einen 3-fachen Wechsel durfte ich ferner beim Vorsitz der Beschwerdeabteilung erleben. Bei aller Kontinuität in der Sache waren auch hier bemerkenswerte Unterschiede in Führungsstil und Betrachtungsweise festzustellen, die aber stets in respektvollem Miteinander zu wohl begründeten Ergebnissen führten. Einher ging dies alles mit dem Ausscheiden und Hinzukommen von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen im Vor-

stand, alleamt Persönlichkeiten eigener Prägung, mit denen die Zusammenarbeit stets angenehm und durch befruchtenden Gedankenaustausch gekennzeichnet war. Auch auf der Geschäftsstelle begegneten einem in dieser langen Zeit immer wieder neue Gesichter.



RA Dr. A. Völker

In der Zusammenschau kann ich nur feststellen, daß diese Jahre für mich einen immerwährenden Gewinn, einen Zuwachs an Erkenntnissen und vor allem an tief befriedigenden persönlichen Beziehungen mit sich brachte. Aus manchen Begegnungen wurde Freundschaft.

Das gemeinsame Bemühen um die Belange der Anwaltschaft schweißte zusammen. Entwicklungen innerhalb des Berufsstandes, Änderungen rechtlicher Vorgaben und von Rechtsmeinungen, gewonnen in zahlreichen Sitzungen oder bei der Wahrnehmung von auch internationalen Veranstaltungen für die Kammer, trugen wesentlich zur Fortentwicklung auch des eigenen Bildes vom Beruf des Rechtsanwaltes bei. Ein unschätzbare Gewinn als Ausfluß der Ausübung eines „Ehrenamtes“.

Ehrenamt? Ja, wenn man darunter die Wahrnehmung der Belange eines ganzen Berufsstandes und damit zugleich die Freiheit von der Beeinflussung durch den Staat mittels selbstverwaltender, eigen-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

ständiger Regelung anwaltlicher Tätigkeiten versteht. So gesehen war es eine Ehre, materiell wie immateriell, an der Bewältigung vielfältiger beruflicher Belange für das Ganze mitwirken zu dürfen. Ungeachtet des Umstandes, wie viele Stunden, oft genug an Wochenenden oder bei Sitzungen mit nächtlichen Heimfahrten dafür aufzuwenden waren.

Als Schatzmeister blieb ich während der letzten 12 Jahre bemüht, die Finanzen der Kammer in geordneten Bahnen zusammen zu halten, Risiken zu vermeiden und Ausgaben, wo immer es möglich war, im Griff zu behalten. Ob dies einigermaßen gelungen ist, mag jeder von Ihnen selbst beurteilen. Ein besonderer Kraftakt war sicher der Erwerb unserer neuen Geschäftsstelle und ihr organisatorischer Ausbau.

Wenn ich eingangs von Wandel sprach, so bezieht sich dies keineswegs auf den bloßen Wechsel von handelnden Personen. Ein Zeitraum

von nahezu 2 Jahrzehnten eröffnet auch den Blick auf allgemeine gesellschaftliche, berufliche und persönliche Entwicklungen innerhalb des Berufsstandes und an dessen Rand. In vielem sind durchaus auch bedenkliche Veränderungen festzustellen. Der Umgang zwischen Klienten und Anwälten, aber auch unter Kolleginnen und Kollegen hat sich verändert. Ein Verlust an Respekt, Verlässlichkeit, Umgangsformen und schlichter menschlicher Rücksichtnahme ist nicht zu übersehen. Das hat gerade die Arbeit in der Beschwerdeabteilung gezeigt. Der „Kampf ums Recht“ ist härter geworden. Der Begriff der „Kollegialität“ ist nicht nur aus der BRAO, sondern bei manchen auch aus den Köpfen verschwunden. Geopfert wurde schon vor langem das Gebot, auch nur den Anschein der Wahrnehmung widerstreitender Interessen zu vermeiden. Geopfert – bei aller juristischen Begründung – letztlich dem Euphemismus vom „Zeitgeist“!

Sollte jemand diese Zeilen als Ausdruck resignierenden Klagens ver-

stehen, würde ich gründlich mißverstanden. Dieser kleine Rückblick soll vielmehr verdeutlichen, wie sehr es sich – mehr denn je – lohnt, für eine freie Advokatur einzutreten, auf der Grundlage allgemein gültiger ethischer Normen. Nicht umsonst hat sich auch die BRAK gerade dieser Thematik zugewandt. Es war und ist ein großes Geschenk gewesen, sich jahrelang dafür einsetzen zu dürfen. Keinen einzigen Tag möchte ich missen. Jeder war ein Gewinn. Es bleibt also Dankbarkeit und Befriedigung, gerade auch für die Begegnung mit zahlreichen wertvollen Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb unseres Berufsstandes.

Möge die Anwaltschaft, wie sie auch unsere Kammer abbildet, eine gute Zukunft haben. Allen Akteuren in diesen Bemühungen wünsche ich viel Erfolg.

Mit sehr herzlichen kollegialen Grüßen

Ihr
RA Dr. Alexander Völker

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

schon an dieser Stelle möchte ich dem langjährigen Vorstandsmitglied, dem vorbildlichen Schatzmeister unserer Kammer und – last but not least – dem guten Freund Alexander Völker für seine in allen Ämtern wirklich ausgezeichnete Arbeit für die Kammer danken.

Zu diesem Report: Die Kollegen Huff und Terrinolo geben einen wirklich umfassenden verständlichen Überblick über die anwaltliche Gerichtsbarkeit (S. 3 ff).

Der Begriff „Kollegialität“ erscheint in der BRAO nicht mehr – siehe Editorial. Das BVG setzt sich stattdessen mit der Begrüßung „Sie Winkeladvokat“ auseinander (Beschluss BVG S. 8)

Wir müssen unbedingt unsere Auszubildenden besser bezahlen. Deshalb die – maßvolle – Anhebung der empfohlenen Ausbildungsvergütung (S. 18).

Das Jahr 2013 geht langsam zu Ende. War's ein gutes, war's ein schlechtes? Jede(r) möge entscheiden.

Mir bleibt Dank zu sagen an die Vorstandsmitglieder, dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die Tätigkeit im Jahre 2013. Auf ein neues – natürlich noch besseres Jahr 2014!

Ihnen liebe Kolleginnen und Kollegen wünsche ich ein geruhames Weihnachtsfest, einen guten Übergang ins Jahr 2014 und natürlich ein erfolgreiches Jahr 2014.

Ihr
Hans-Christoph Geprägs

Die anwaltliche Gerichtsbarkeit – Ein Überblick

Von Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsreferendarin Giannina Terriuolo, Düsseldorf



Martin W. Huff,
Rechtsanwalt



Giannina Terriuolo,
Rechtsreferendarin

Die anwaltliche Gerichtsbarkeit stellt zwar keine eigenständige, der in Deutschland geltenden fünf Gerichtsbarkeiten dar, doch gewinnen die anwaltsgerichtlichen Verfahren immer mehr an Bedeutung und können in verschiedenen Konstellationen auftreten. Dieser Beitrag soll einen Überblick über diese Gerichtsbarkeit geben.

I. Einleitung

Der Rechtsanwalt ist gemäß § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus. Aus dieser – auch verfassungsrechtlich geschützten – Stellung folgt, dass die Berufsausübung des Rechtsanwalts keiner unmittelbaren Aufsicht durch die Justizverwaltung unterliegt. Vielmehr ist es Aufgabe der Rechtsanwaltskammern die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts zu überwachen. Diese Aufgabe üben die Rechtsanwaltskammern in beruflicher Selbstverwaltung aus. Die Justizverwaltung übt dabei lediglich die staatliche Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern aus und ist, was viele Beschwerdeführer nicht einsehen, nicht der „Vorgesetzte“ der Rechtsanwaltskammern¹. Diese Konstruktion hat sich bewährt und zeigt auch, dass die Anwaltschaft viele berufsrechtliche Fragen selber klären kann.

Es existieren verschiedene anwaltsgerichtliche Verfahrensmöglichkeiten.

Neben der Ahndung von Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammern, meist in der Form einer Rüge (§ 74 BRAO) und deren gerichtlichen Überprüfung (§ 74a BRAO), kann ebenso ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen einer Verletzung von Berufspflichten des Rechtsanwalts von der Generalstaatsanwaltschaft eingeleitet werden.

Zudem können anwaltsgerichtliche Verfahren durch Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern bzw. des Begehrens eines

solchen Handelns ausgelöst werden.

Die für die anwaltliche Gerichtsbarkeit maßgeblichen Gerichte sind das **Anwaltsgericht (AnwG)**, **der Anwaltsgerichtshof (AGH)** und **der Senat für Anwaltssachen des BGH**.

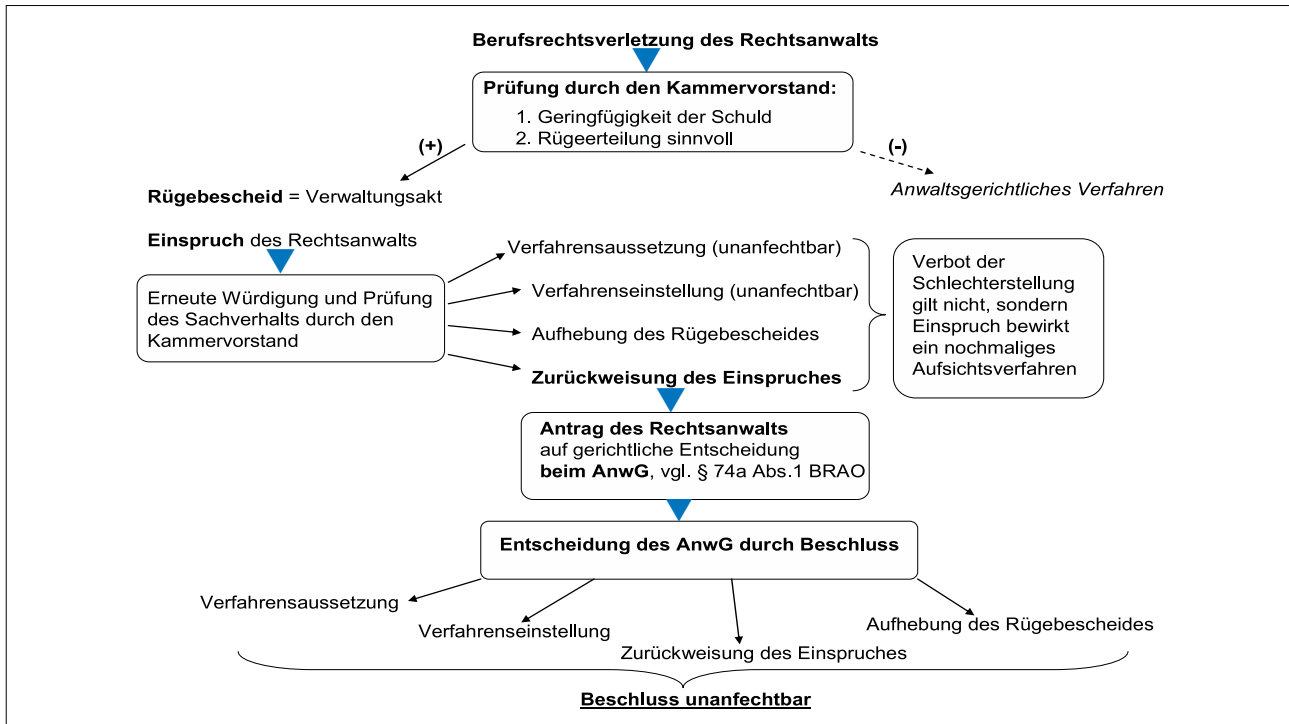
Die Anwaltsgerichte sind jeweils bei den Rechtsanwaltskammern eingerichtet, sind allerdings gemäß § 92 BRAO von diesen unabhängig. Insbesondere die Ernennung der Richter erfolgt durch die Justizverwaltung, wenn auch auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern.

Die Anwaltsgerichtshöfe sind bei den einzelnen Oberlandesgerichten eingerichtet und stellen eigene Gerichte dar. Sie sind staatliche Gerichte und unterliegen der Aufsicht durch die Justizverwaltung gemäß §§ 100 Abs. 1 S. 2, 92 Abs. 3 BRAO. Die Landesjustizverwaltung entscheidet gemäß §§ 101 Abs. 2 S. 1, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 BRAO über die Besetzung der Anwaltsgerichtshöfe. In Nordrhein-Westfalen ist ein Anwaltsgerichtshof für alle drei Rechtsanwaltskammern eingerichtet, der seinen Sitz beim Oberlandesgericht in Hamm hat.

Während somit die Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe eine eigenständige Gerichtsbarkeit bilden, stellt der Anwaltssenat lediglich ein mit Spezialaufgaben betrauten Spruchkörper des BGH dar².

¹Koch/Kilian, Anwaltsliches Berufsrecht, Rn. C 49

²Henssler/Prütting-Dittmann, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 106 BRAO Rn. 2



II. Das Rügeverfahren

Der Gesetzgeber hat sich für ein Nebeneinander des Rügeverfahrens und des anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei etwaigen Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts entschieden.

Die Rechtsanwaltskammern können zur Entlastung der Anwaltsgerichte und der Staatsanwaltschaften als Aufsichtsmaßnahme die Rüge vorschalten. Sie ist eine Missbilligung, die der Kammervorstand als Sanktion für begangene Pflichtwidrigkeiten ausspricht und die an die Stelle einer ehrengerichtlichen Ahndung der Verletzungen von Berufspflichten tritt³. Die Voraussetzungen der Rüge sind in § 74 Abs. 1 S. 1 BRAO geregelt. Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 BRAO kann der Kammervorstand die Berufspflichtverletzung des Rechtsanwalts rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht

erforderlich scheint. Da die Rüge eine Aufsichtsmaßnahme darstellt, bleibt dem Kammervorstand ein Ermessensspielraum. Innerhalb der Ausübung des Ermessens prüft der Kammervorstand zunächst, ob die Geringfügigkeit der Schuld vorliegt und ein anwaltsgerichtliches Verfahren daher nicht erforderlich scheint und sodann, ob die Pflichtverletzung durch eine Rüge zu ahnden ist⁴.

Die Rüge ist heute das Mittel, das die meisten Rechtsanwaltskammern, um Verstöße „leichterer Art“, etwa bei der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) oder aber der Nichterreichbarkeit für Mandanten und gewissen unsachlichen Äußerungen wählen. Dies insbesondere dann, wenn der betroffene Rechtsanwalt bisher nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist und die Hoffnung besteht, dass sich der berufsrechtliche Verstoß nicht wiederholen wird.

Ergeht ein Rügebescheid gegen den betroffenen Rechtsanwalt ist dieser mit einem Einspruch bin-

nen eines Monats nach Zustellung bei dem Vorstand i.S.v. § 74 Abs. 5 S.1 BRAO anfechtbar. Der Einspruch kann formlos und ohne Begründung ergehen⁵.

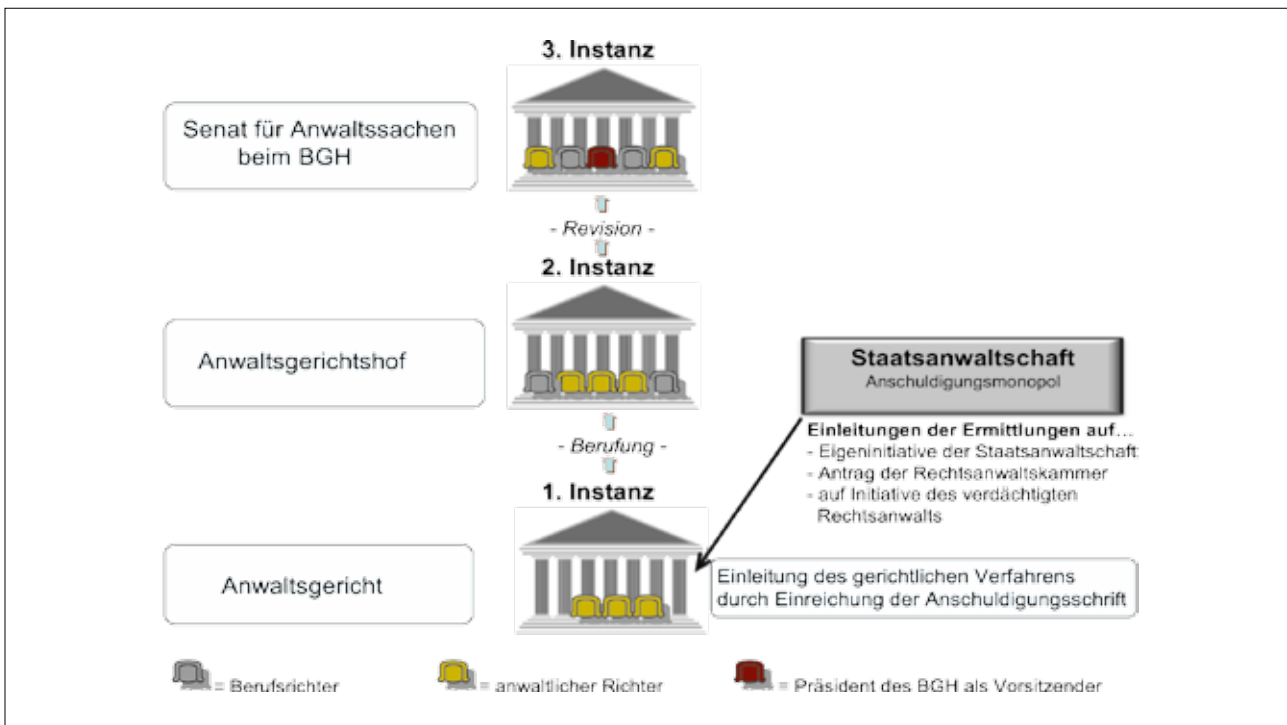
Wird der Einspruch von der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Zurückweisung gemäß § 74a Abs. 1 BRAO stellen. Das Anwaltsgericht entscheidet, auch wenn eine mündliche Verhandlung ergangen ist, durch Beschluss⁶. Dieser Beschluss ist gemäß § 74a Abs. 3 S. 4 BRAO unanfechtbar. Es bleibt hier unter Umständen nur die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.

³ Koch/Kilian, Rn. C69f

⁴ Henssler/Prütting-Hartung, § 74 BRAO Rn. 4; Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltschaftliches Berufsrecht, 2010, § 74 BRAO Rn. 3 1

⁵ Henssler/Prütting-Hartung, § 74 BRAO RN. 50

⁶ Henssler/Prütting-Hartung, § 74a BRAO Rn. 14; Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltschaftliches Berufsrecht, 2010, § 74a BRAO Rn. 11



III. Verfahrenseinleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft

1. Einschaltung in das Rügeverfahren

Der Generalstaatsanwaltschaft steht es jederzeit frei auch während eines laufenden Rügeverfahrens gemäß § 120 BRAO wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Umgekehrt ist es dem Kammervorstand gemäß § 74 Abs. 2 BRAO untersagt eine Rüge zu erteilen, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Pflichtverletzung mehr als drei Jahre zurück liegt oder der Rechtsanwalt durch Antrag gemäß § 123 Abs. 1 BRAO das anwaltsgerichtliche Verfahren selbst eingeleitet hat.

Dem verdächtigten Rechtsanwalt bleibt daher die Möglichkeit der Verhinderung der Rüge durch Einleitung eines anwaltlichen Verfahrens zwecks Befreiung von dem Verdacht der Berufsrechtsverletzung. Lehnt die Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines Verfahrens ab, stellt keine schuldhaftige Pflichtverletzung fest oder

lässt die Frage einer Pflichtverletzung offen, so kann der Rechtsanwalt nach § 123 Abs. 2 S. 2 BRAO beim AGH Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dieser Weg wird aber ausgesprochen selten gewählt.

Ist die Rüge bereits ergangen, ist dem Rechtsanwalt gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 BRAO allerdings die Möglichkeit des sog. Selbstreinigungsverfahrens untersagt und die anwaltsgerichtliche Überprüfung richtet sich einzig nach § 74a BRAO⁷.

2. Eigenes Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft

Da sich der Gesetzgeber für ein Nebeneinander des Rügeverfahrens und des anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei etwaigen Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts entschieden hat, ist ebenso die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft denkbar und möglich.

Für den Ablauf eines solchen anwaltsgerichtlichen Verfahrens wurden in der BRAO keine eigenständigen Regelungen getroffen, son-

dern es finden über den Verweis in § 116 Abs. 1 S. 2 BRAO weitestgehend die Regelungen der StPO Anwendung.

Das Verfahren wird gemäß § 120 BRAO durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht ist, durch Einreichungen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft besitzt insofern ein Anschuldigungsmonopol⁸.

Die Generalstaatsanwaltschaft wird entweder auf Eigeninitiative, gemäß § 122 BRAO auf Antrag der Rechtsanwaltskammer oder durch das sog. Selbstreinigungsverfahren des verdächtigten Rechtsanwalts gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 BRAO tätig.

Da somit faktisch eine partielle konkurrierende Zuständigkeit bei der Ahndung von Berufsverstößen des Rechtsanwalts zwischen den Rechtsanwaltskammern und den Generalstaatsanwaltschaften besteht, sind beide Stellen zur wechselseitigen Unterrichtung gemäß § 120a BRAO verpflichtet.

⁸ Henssler/Prütting-Dittmann, § 120 BRAO Rn. 2; Johnigk, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltsliches Berufsrecht, 2010, § 123 BRAO Rn. 7 ff.

⁷ Henssler/Prütting-Dittmann, § 123 BRAO Rn. 3

**IV. Verfahren vor dem
Anwaltsgerichtshof**

Den AGH erreichen Verfahren auf unterschiedliche Weise.

Zunächst ist der AGH zuständig für die Berufung gegen Urteile des AnwG (§ 143 BRAO), etwa wenn aufgrund einer Anschuldigungsschrift das AnwG eine Entscheidung nach § 139 BRAO gefällt hat. Auch gegen unmittelbares Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern kann der betroffene Rechtsanwalt den

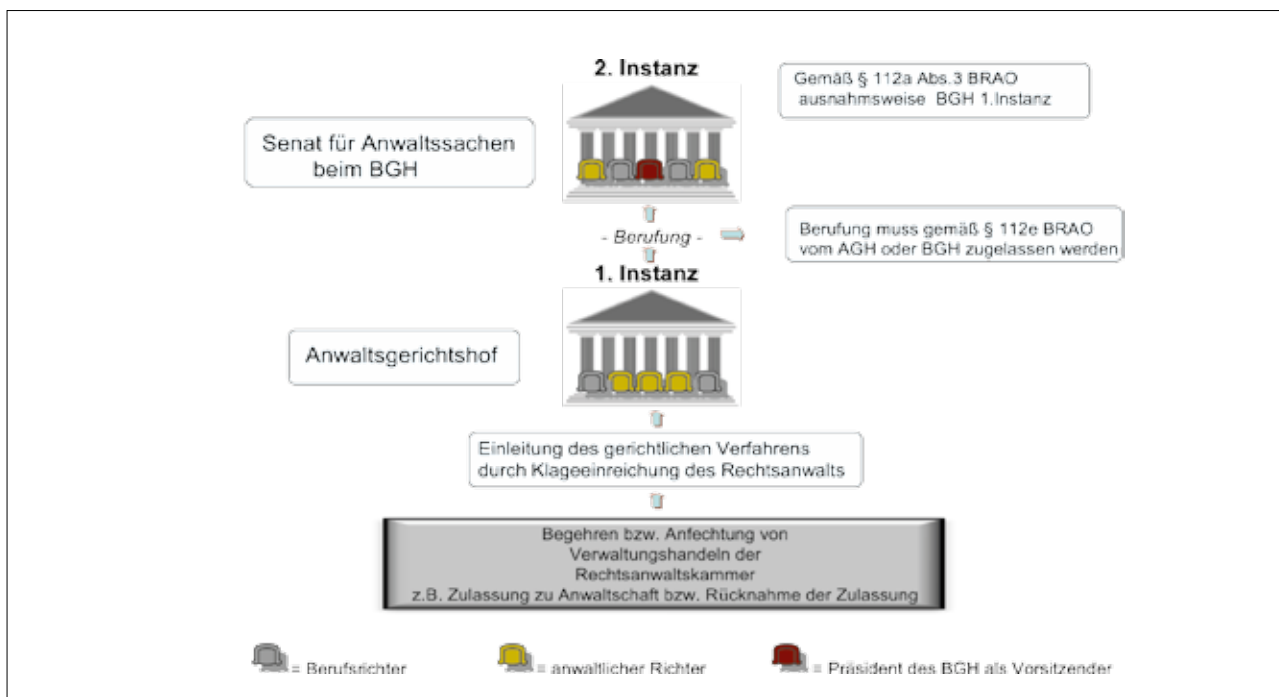
AGH anrufen (§ 112a BRAO), etwa wenn die Kammer die Zulassung widerrufen oder ihm einen belehrenden Hinweis (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) erteilt hat¹⁰.

V. Verfahren vor dem BGH

Den BGH erreichen die Verfahren dann¹¹, wenn gegen Entscheidungen des AGH die Revision möglich ist (§ 145 BRAO) oder aber wenn es sich um die Berufung nach § 112 a BRAO gegen ein Urteil des AGH etc. handelt. Hier kann auch

die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision (§ 145 Abs. 3 BRAO) und der Nichtzulassung der Berufung (§ 112 c BRAO i.V.m. § 133 VwGO) erhoben werden.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (BrfG) 14/12 und dazu Huff, www.lto.de vom 3.1.2013 (<http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/belehrender-hinweis-rechtsanwaltskammer-zusatz-und-partner/>)
¹¹ Zu den seltenen Fällen der direkten Zuständigkeit s. § 112a Abs. 3 BRAO



Fragen an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

Den Rechtsanwaltskammern werden häufig Fragen im Zusammenhang mit der berufsständischen Rentenversicherung für Rechtsanwälte gestellt. Die Kammern dürfen jedoch hierzu keine Auskünfte erteilen. Der Vorsitzende des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg,

Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Walter Pilz, hat sich dankenswerterweise dazu bereit erklärt, häufig gestellte Fragen zu beantworten.

Vorausgeschickt wird, dass sich alle gestellten Fragen mit Hilfe der Satzung des Versorgungswerks (VwS)

beantworten lassen, die auf der Homepage unter www.vw-ra.de in der stets aktuellen Fassung abrufbar ist. Ergänzend dazu werden zu den von Ihnen gestellten Fragekomplexen schon seit einigen Jahren die wichtigsten Informationen auf der Homepage dargestellt. Bitte beachten Sie, dass die

nachfolgenden Informationen allgemeine Informationen enthalten, die keine Rechtswirkung entfalten können. Ausschließlich verbindlich sind stets die aktuellen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften.

1. Wann beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg?

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt nach §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 1 VwS mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft des Zulassungsbewerbers in einer der vier Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg begründet wird. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

2. Kann ein Rechtsanwalt auch nach seinem Ausscheiden aus einer Rechtsanwaltskammer Mitglied im Versorgungswerk bleiben? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Grundregel ist, dass Mitglieder aus dem Versorgungswerk ausscheiden, wenn sie einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg nicht mehr angehören. Grundsätzlich ist ein Verbleib mit allen Rechten und Pflichten (insbesondere weiterhin Beitragspflicht) im Versorgungswerk aber möglich; vgl. zu den Voraussetzungen § 10 Abs. 2 Satz 2 VwS.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Mitglied anlässlich der Geburt eines Kindes von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk befreit werden?

Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind in § 11a VwS unter der Überschrift „Beitragsbefreiung anlässlich der Geburt eines Kindes“ geregelt. Wegen der Wichtigkeit, die diese Frage für unsere Mitglieder in der Verwaltungspraxis hat, ist diesem Thema auf der Homepage (www.vw-ra.de) eine Rubrik „Kinder in der Altersvorsorge“ gewidmet. Dort finden sich Informationen

über die einzureichenden Unterlagen, das Verfahren usw.

4. Auf welche Leistungen des Versorgungswerks haben die Mitglieder und ggf. deren Hinterbliebene einen Rechtsanspruch?

Aus § 19 Abs. 1 VwS ergibt sich, auf welche Leistungen ein Rechtsanspruch besteht. Dort ist folgendes geregelt:

„Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Kapitalabfindung.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.“

5. Kann der Rechtsanwalt Altersrente vom Versorgungswerk beziehen und gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen bleiben oder setzt der Bezug von Altersrente den Verzicht auf die Zulassung zur Anwaltschaft voraus?

Auf vielfachen Wunsch der Mitglieder im Zusammenhang mit deren Anfrage im Bereich der Altersrente bietet das Versorgungswerk seit einigen Jahren mittels einer speziellen Informationsschrift Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen zur Altersrente. Damit wollen wir dem berechtigten Bedürfnis der stetig wachsenden Zahl der (angehenden) Altersrentenempfänger nach allgemeinen Informationen nachkommen. Die Informationsschrift enthält auch Hinweise auf die mit dem Altersrentenverfahren verbundenen Formalitäten, wobei es schon immer unser Bestreben war und ist, das Verfahren so unbürokratisch wie nur möglich zu gestalten. Die Informationsschrift ist auf der Homepage abrufbar unter „ServicePlattform/Downloads/Renteninfo zur Altersrente“

(http://www.vw-ra.de/download/2013_07_16_Renteninfo_Altersrente.pdf).

Nun zur Frage:

Da die Satzung diesbezüglich keine Regelung enthält, kann jeder Altersrentner seine Anwaltszulassung aufrechterhalten und unbegrenzt, ohne Anrechnung, zur Rente hinzuverdienen.

6. Unter welchen Voraussetzungen hat der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente durch das Versorgungswerk? Worauf muss bei der Antragstellung geachtet werden?

Wegen der Komplexität und Vielschichtigkeit dieses Themas haben unsere Vorstandsmitglieder, die Kollegen Dr. Christoph Bühler aus Pforzheim und der stellv. Vorstandsvorsitzende Hartmut Kilger aus Tübingen, bereits vor Jahren alle wesentlichen Punkte und Verfahrensfragen in einem ausführlichen Artikel zusammengefasst. Dieser findet sich auf der Homepage unter „Leistungen des VW/Berufsunfähigkeitsrente“ (<http://www.vw-ra.de/berufsunfaehigkeit.html>) und enthält ausführliche Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen. Es ist sehr zu empfehlen, dass sich alle Kammermitglieder, insbesondere Junganwälte, mit dieser Thematik und § 21 VwS befassen.

7. Kann der Rechtsanwalt Berufsunfähigkeitsrente beantragen und gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen bleiben oder setzt der Bezug von Berufsunfähigkeitsrente den Verzicht auf die Zulassung zur Anwaltschaft voraus?

Die Antwort auf diese Frage findet sich in § 21 VwS, auf den abschließend verwiesen wird.

BVerfG: Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von Art. 5 GG gedeckt sein

In einem am 09.08.2013 veröffentlichten Beschluss vom 2.7.2013 (1 BvR 1751/12) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ im Rahmen eines Zivilprozesses von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könne. Deshalb hob das BVerfG die angegriffenen Unterlassungsurteile auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des „Schmähenden“ mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und formulierte in Bezug auf einen Kollegen:

„Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei – mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) – als „Winkeladvokatur“ zu apostrophieren.“

Das Landgericht und das Oberlandesgericht verurteilten den Beschwerdeführer, es zu unterlassen, den Unterlassungskläger als „Winkeladvokaten“ oder das von ihm geführte Büro als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, wobei das Landgericht die Äußerung als Schmähkritik einordnete und schon aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ, während das Oberlandesgericht zwar eine Interessenabwägung durchführte, diese aber mit für den Beschwerdeführer nachteiligem Ergebnis beendete, weil die Äußerung für den Anlass vollkommen unangemessen und unnötig sei.

Wie in einer Presseerklärung vom 09.08.2013 mitgeteilt wird, sah das

Bundesverfassungsgericht hierin eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Zutreffend sei dabei, dass durch den Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers eingegriffen werde. Denn der Begriff insinuiere, dass der Kläger ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweise und dessen Seriosität zweifelhaft sei. Dies setze ihn in seiner Persönlichkeit herab.

Es handele sich jedoch nicht um Schmähkritik. Verfassungsrechtlich sei die Schmähung eng definiert. Eine Schmähkritik sei spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Dies könne im vorliegenden Fall aber nicht angenommen werden, denn die Äußerung habe einen Sachbezug.

Verfassungsrechtlich geboten sei also eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kollegen gewesen. In dieser Abwägung müsse berücksichtigt werden, dass die Äußerung zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer getätigt und dann in einem Zivilprozess eingeführt worden sei, in dem nur die Prozessbeteiligten und das Gericht von ihr Kenntnis hätten nehmen können. Rechtsschutz gegenüber Prozessbehauptungen sei nur gegeben, wenn die Unhaltbarkeit der Äußerung auf der Hand liege oder sich ihre Mitteilung als missbräuchlich darstelle. Die bloße „Unangemessenheit“ und

„Unnötigkeit“ der Äußerung reichten dafür nicht aus. Das Gericht müsse des Weiteren berücksichtigen, dass der Vorwurf des „Winkeladvokaten“ nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeute und den Unterlassungskläger damit lediglich in seiner Sozialsphäre betreffe. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung müsse im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt erforderliche beschränkt werden. Sie habe dagegen nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen würden.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts dürften auch für die zukünftige Auslegung von § 43 a Abs. 3 BRAO (Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot) maßgebend sein.



Fortbildungsveranstaltungen in 2014 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2014 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnach-

weis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Flexibilität durch Vertragsgestaltung – AGB-Kontrolle, Entgeltflexibilisierung, Arbeitszeitflexibilisierung, Bonus- und Zielvereinbarungen, Direktionsrechtsklauseln, Befristungsrecht (012522)

Inhalt: Flexibilität im Arbeitsverhältnis ist ein Thema, das beide Arbeitsvertragsparteien gleichermaßen umtreibt. Arbeitgeber suchen nach Möglichkeiten, Arbeitnehmer möglichst passgenau und flexibel einsetzen zu können. Arbeitnehmer schätzen es umgekehrt, wenn der Arbeitsvertrag Möglichkeiten lässt, Arbeitsort und Arbeitszeit eigenverantwortlich gestalten zu können. In der praktischen Umsetzung treffen die Vertragsparteien jedoch sehr schnell auf gesetzliche Gestaltungsgrenzen und zwingende Mitbestimmungstatbestände. Zudem zeigen die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts immer wieder neue Fallen und Formulierungsfehler im Hinblick auf die AGB-Kontrolle auf. Das Seminar soll über Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen informieren und einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung geben.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Professor Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten

Datum / Uhrzeit: Freitag, 28.03.2014 · 13.00 – 18.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 325,- € (195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)





Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Der GmbH-Geschäftsführer: Von der Bestellung bis zur Abberufung (012523)

Inhalt: Aktuelle praxisrelevante Rechtsfragen bei der Bestellung und Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers sowie Fragen der Begründung und Beendigung (einschließlich Aufhebungsvereinbarung) von entsprechenden Anstellungsverträgen sind Gegenstand dieses Seminars. Anhand eines GmbH-Geschäftsführer-Mustervertrages werden Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung sowie Haftungsrisiken aufgezeigt.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Pascal Ludwig, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 24.10.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 310,- € (195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Update Privates Baurecht 2014 (162147)

Inhalt: In dem Seminar werden aktuelle Themen aus Rechtsprechung und Praxis, insbesondere zum Bauvertragsrecht, hinsichtlich bauprozessualer Probleme und zum Architektenprozess – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Neuerungen durch die HOAI 2013 – behandelt.

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wertvollen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 21.03.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 325,- € (205,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Familienrecht

Gebühroptimierung im Familienrecht - Beratungshilfe - Verfahrenskostenhilfe (092472)

Inhalt: Kein Geld verschenken bei der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate.

Das 2. KostRMOG hat zu umfangreichen Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht geführt. Die erfahrene Referentin erläutert kompakt und praxisnah die neuen Regelungen, die für Familienrechtler von Bedeutung sind. Durch das Seminar erhält der im Familienrecht tätige Praktiker den unentbehrlichen Überblick und einen schnellen Zugang zum neuen Kosten- und Gebührenrecht, um so die bestehenden Regelungen optimal auszuschöpfen.

Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Tagungsunterlage mit Fallbeispielen, Lösungen und Rechtsprechungshinweisen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referentin: Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 13.06.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Das Unterhaltsrecht in Fällen – Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt, Enkelunterhalt und Rangverhältnisse (092476)

Inhalt: Das Seminar vermittelt anhand von Fallkonstellationen – ausgerichtet an der aktuellen BGH-Rechtsprechung – einen Überblick über die typischen Unterhaltsrechtsverhältnisse nebst den entsprechenden Berechnungen, um effektiv die häufigsten und wichtigsten Praxisstreitpunkte beim Unterhalt bearbeiten zu können. Die Veranstaltung richtet sich daher an alle im Familienrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Unterhaltsberechnungen organisieren und beschleunigen wollen.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Norbert Sitzmann, Richter am Oberlandesgericht, München

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Mittwoch, 07.11.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH – die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand (102177)

Diese Veranstaltung finden Sie auch bei „Fachinstitut Insolvenzrecht“

Inhalt: Die Veranstaltung stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Insolvenz der GmbH dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife und gegenüber Gläubigern der Gesellschaft. Aber auch mit der Insolvenz oder Insolvenzreife verbundene Ansprüche gegen die GmbH-Gesellschafter z. B. aus existenzvernichtendem Eingriff oder auf Erstattung verbotener Rückzahlungen sollen thematisiert werden.

Die Veranstaltung richtet sich an Praktiker, Insolvenzverwalter und Fachanwälte für Insolvenzrecht zur Aktualisierung und Vertiefung ihrer Kenntnisse.

Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen und instruktiven Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Ingo Drescher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 09.05.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 325,- € (245,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht (192170)

Inhalt: Mit dem Recht der Handelsvertreter befasste Praktiker erhalten in diesem Seminar einen Überblick über in ihrem Bereich auftretende Probleme. Dazu gehören Fragen des Handelsvertreterrechts (Bezirksvertreterthematik, Auslandsbezug mit internationaler Zuständigkeit, Überhangprovisionen, analoge Anwendung auf Vertragshändler) und anschließend schwerpunktmäßig die Problematik des Ausgleichsanspruchs nach §§ 89 b, 92 HGB. Die Darstellung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung. Hierbei werden auch Empfehlungen für zielgerichtete Vergleichsgespräche zur Sprache kommen.

Die Veranstaltung wird von einer umfangreichen Arbeitsunterlage begleitet.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 26.09.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 345,- € (245,- € (USt.-befreit) Mitglieder der RAK Tübingen)



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in der Krise und Insolvenz der GmbH - die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand (102177)

Diese Veranstaltung finden Sie auch bei „Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht“

Inhalt: Die Veranstaltung stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Insolvenz der GmbH dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife und gegenüber Gläubigern der Gesellschaft. Aber auch mit der Insolvenz oder Insolvenzreife verbundene Ansprüche gegen die GmbH-Gesellschafter z. B. aus existenzvernichtendem Eingriff oder auf Erstattung verbotener Rückzahlungen sollen thematisiert werden.

Die Veranstaltung richtet sich an Praktiker, Insolvenzverwalter und Fachanwälte für Insolvenzrecht zur Aktualisierung und Vertiefung ihrer Kenntnisse.

Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen und instruktiven Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Ingo Drescher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 09.05 2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 325,- € (245,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung (172165)

Inhalt: Das Seminar bietet einen Überblick der aktuellen Praxisthemen rund um die Jahresabrechnung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Verwaltung einer Eigentümergemeinschaft, d. h. die Jahresabrechnung, effizient überprüfen zu können. Anhand einer Musterabrechnung werden häufig vorkommende Unregelmäßigkeiten aufgezeigt, um sowohl Wohnungseigentümer als auch Verwalter kompetent beraten zu können.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Besonderheiten des WEG-Verfahrensrechts. Die Teilnehmer lernen das Instrumentarium kennen, erfolgreich Anfechtungsklagen zu gestalten.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die im Wohnungseigentumsrecht beratend oder forensisch tätig sind sowie insbesondere an Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Thomas Hannemann, Rechtsanwalt, Karlsruhe
Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße
Datum / Uhrzeit: Freitag, 18. Juli 2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 245,- € (175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Update Mietrecht 2014 (172172)

Inhalt: Rechtsstreitigkeiten im Mietrecht gehören zu den zentralen Aufgabengebieten anwaltlicher Tätigkeit. Die anwaltliche Praxis wird hierbei in zunehmendem Umfang von der Rechtsprechung geprägt. Die richtige Bewertung und Einschätzung dieser Entscheidungen ist für die erfolgreiche Bearbeitung mietrechtlicher Mandate oftmals von entscheidender Bedeutung. Mit Rücksicht hierauf setzt sich diese Tagesveranstaltung systematisch anhand von typischen Praxisfällen mit den damit einhergehenden Fragestellungen und Gefahrenquellen in der anwaltlichen Praxis auseinander. Dabei werden auch Zusammenhänge mit anderen Problemfeldern dargestellt, um praktische Handlungsabläufe zu vermitteln. Ausgewählte Praxisprobleme zu den Themen Betriebskosten, Gewährleistung, Schönheitsreparaturen, vertragsgemäßer Gebrauch und Schriftformerfordernis bilden die Themenschwerpunkte der Veranstaltung.

Der Referent ist als Praktiker, Dozent im Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Autor einschlägiger Veröffentlichungen besonders ausgewiesen.

Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk bei der täglichen Arbeit geeignet ist.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Marc Dickersbach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße

Datum / Uhrzeit: Freitag, 17.10.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (175,- € f (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Strafrecht

13. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072107)

Inhalt: Wir freuen uns, Sie zum 13. Mal zur sehr beliebten und geschätzten Süddeutschen Aussprachetagung einladen zu können, um die Entwicklungen der Rechtsprechung an der Schnittstelle zwischen Tatsacheninstanz und Revision zu diskutieren und zu erörtern. Als Referenten werden von Seiten der Bundesanwaltschaft Prof. Dr. Hartmut Schneider, von Seiten der Richterschaft Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, und von Seiten der Anwaltschaft Rechtsanwalt Thilo Pfordte, LL.M., Fachanwalt für Strafrecht, mitwirken.

Es sollen dabei in gewohnter Weise neben den Referaten in einer intensiven Diskussion mit den Teilnehmern der Sachstand erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Selbstverständlich wird in bewährter Weise auch das Abendprogramm organisiert.



Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Strafrecht

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen der Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Professor Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof
Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
Professor Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig

Tagungsort: Ravensburg, Romantik Hotel Waldhorn

Datum / Uhrzeit: 24. / 25.10.2014 · Freitag 14.00 - 19.30 Uhr, Samstag 9.30 – 16.30 Uhr · 10 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 495,- € (395,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Verkehrsrecht

9. Geislinger Praxistagung – der Sachverständige in der Praxis (152100)

Inhalt: Die mittlerweile 9. Geislinger Praxistagung ist das etablierte Forum, um die aktuellen Entwicklungen des Sachverständigenwesens im Straf-/Verkehrs-/Versicherungsrecht in Theorie und Praxis kennen zu lernen.

Der Fokus der 9. Geislinger Praxistagung wird gelegt auf:

1. Anwaltliche Fehler bei Rechtsbeschwerden: Dieses Themengebiet, insbesondere im OWi-Recht, wird aus Sicht des Richters am OLG erläutert, der über derartige Anträge entscheidet. Es werden häufige, auch methodische Fehler aufgezeigt und deren Vermeidung erarbeitet.
2. Aus der Rechtsprechung: Vergütungsrecht in Verkehrs- und Versicherungssachen, auch Blick auf Neuerungen des RVG sowie ein Überblick über neuere Rechtsprechung zu Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsverwaltungsrecht.
3. Die Rekonstruktion von Straßenverkehrsunfällen aus unfallanalytischer und biomechanischer Sicht mittels Hochgeschwindigkeitsversuchen als übergeordnete Methode zur Bewertung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Fragestellungen. Wie jedes Jahr ist ein Hochgeschwindigkeitsversuch geplant, bei dem ein aktueller Fall des IfoSA nachgestellt wird.
4. Verkehrsmesstechnik: Es wird das aktuelle Messsystem PoliScan der Fa. Vitronic den Teilnehmern vorgestellt und vorgeführt. Ablauf, Auswertung und Nachvollziehbarkeit einer solchen Messung werden anhand von Versuchsmessungen dargestellt. Im Rahmen der an die Vorführung anschließenden Vorträge werden die aktuellen Fragestellungen zu diesem Messsystem insbesondere durch den Hersteller direkt herausgearbeitet und den Teilnehmern erläutert. Zusätzliche Möglichkeiten der neuen Auswertesoftware werden erklärt, gerade auch an Beispielen für die tägliche Praxis der Juristen.





Die Veranstaltungen 2014 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Die Vorträge sind so aufgebaut, dass sie die Grundlage für die Praxistests beinhalten. Es ist ein Hochgeschwindigkeitscrashversuch geplant, welcher auf der Crashbahn des Institutes für forensisches Sachverständigenwesen stattfinden wird.

Abgerundet wird das Seminar mit einem wissenschaftlichen Trinkversuch und Testreihen der Probanden/Teilnehmer in Anlehnung an den Vortrag aus dem Gebiet der Fahrtüchtigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung.
Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referenten: Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Direktor des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA)
Dr.- Ing. Heiko Frohn, Geschäftsführer der VITRONIC Dr.-Ing. Stein, Bildverarbeitungssysteme GmbH
Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht
Ottheinz Kääb, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Tagungsort: Geislingen an der Steige, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Standort Parkstraße 4

Datum / Uhrzeit: Samstag, 10.05.2014 · 09.45 – 21.30 Uhr · 10 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 395,- € (325,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Effektive Regulierung von Verkehrsunfällen im Ausland - Umgang mit ausländischen Bußgeldbescheiden - erprobte Konzepte (152109)

Inhalt: Ziel der Veranstaltung ist es, einen Überblick über die Besonderheiten der Unfallregulierungen in den bedeutenden Nachbar- und Reiseländern Deutschlands aufzuzeigen und effektive Strategien für eine erfolgreiche Verteidigung bei Verkehrsverstößen im Ausland aufzuzeigen.

Die Referentin, die eine Niederlassung in Italien unterhält, und nahezu ausschließlich Verkehrsrechtsmandate mit Auslandsbezug bearbeitet, ist auf dem Gebiet besonders erfahren.

Teilnehmer erhalte eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referentin: Sabine Feller, LL.M, Rechtsanwältin und avvocato, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Wirtschaftsmediatorin, München/Rom

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten

Datum / Uhrzeit: Freitag, 21.11.2014 · 14.00 – 19.30 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 245,- € (175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen)

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden- Württemberg – Mitteilung des Justizministeriums

Auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und im Einverständnis mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg, Stuttgart und Tübingen hat der Justizminister folgende Personen erstmals oder erneut für die Dauer von 5 Jahren zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt:

- Frau Rechtsanwältin Dr. Vera Lieberwirth aus Mannheim wurde erneut ernannt und wurde zugleich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Vorsitzenden eines Senats des Gerichts bestellt. Die neue Amtsperiode begann am 01. November 2013 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2018.
- Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg aus Karlsruhe wurde ebenfalls erneut ernannt. Herr Prof. Dr. Kirchberg wurde zugleich für die Dauer seiner Mitgliedschaft zum Vorsitzenden eines Senats und zum Präsidenten des Gerichts bestellt. Die neue Amtsperiode beginnt am 01. Dezember 2013 und endet mit Ablauf des 30. November 2018.
- Frau Rechtsanwältin Dr. Bärbel Andres aus Heidelberg wurde erstmals zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg ernannt. Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar 2014 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

SEPA-Umstellung zum 01. Februar 2014

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zum 01. Februar 2014 wird der einheitliche Euro-Zahlungsraum (SEPA - Single Euro Payments Area) Realität. Der europäische Gesetzgeber bestimmt mit der SEPA-Verordnung die Ablösung der inländischen Zahlungsverfahren für Überwei-

sungen und Lastschriften durch die SEPA-Zahlverfahren.

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen befasst sich bereits seit einiger Zeit mit den notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für die Umstellung.

Mitglieder, die der Kammer in der Vergangenheit eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden in den nächsten Tagen angeschrieben werden. Inhalt des Anschreibens wird die Mitteilung über die Umstellung der Lastschrifteinzüge vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA Basislastschriftverfahren sein.

Die Mitglieder, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt hatten, werden ebenfalls angeschrieben werden. In diesem Schreiben werden Sie gebeten zu prüfen, ob sie nicht zukünftig am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen möchten.

gez.

Dr. Völker (Schatzmeister)

Neuer Paragraph 43d BRAO - Darlegungs- und Informations- pflichten bei Inkassodienstleistungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 10.10.2013 ist das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2013, Teil I, Nr. 59 ausgegeben am 08. Oktober 2013). Dadurch wurde folgender § 43d in die BRAO eingefügt:

§ 43d

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Der Rechtsanwalt, der Inkassodienstleistungen erbringt, muss, wenn er eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend macht, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1. den Namen oder die Firma seines Auftraggebers,
2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragschlusses,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, auf Grund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage hat der Rechtsanwalt der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1. eine ladungsfähige Anschrift seines Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden,
2. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
3. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.“

gez.

RA Hahn (Geschäftsführer)

Änderung der Berufsordnung zum 01.11.2013

Folgende Beschlüsse der fünften Satzungsversammlung, die am 15.04.2013 zum vierten Mal tagte, sind am 01.11.2013 in Kraft getreten:

§ 8 Satz 1 wurde wie folgt neu gefasst:

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

§ 10 Abs. 1 wurde wie folgt neu gefasst:

Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben.

§ 29 wurde aufgehoben und wie folgt ersetzt:

1. § 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

2. § 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und

die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

Die Überschrift des §30 BORA wurde wie folgt neu gefasst:

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

§ 32 wurde wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wurde neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

2. Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

§ 33 Abs. 1 wurde wie folgt neu gefasst:

Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Rechtsanwaltskammer Tübingen ist aufsichtsführende Rechtsanwaltskammer i.S. von § 32 EuRAG über kroatische Anwälte.

Im Bundesgesetzblatt (2013 I 1555ff.) vom 20.06.2013 wurde das „Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union“ vom 17.06.2013 verkündet, das im Wesentlichen am 01.07.2013 in Kraft getreten ist.

In § 32 Abs. 4 Satz 2 EuRAG wurde folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Kroatien durch die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Tübingen.“

In der Anlage zu § 1 EuRAG (Persönlicher Anwendungsbereich) wurde demzufolge hinter Italien eingefügt: „in Kroatien: Odvjetnik“

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen ist somit aufsichtsführende Rechtsanwaltskammer für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus Kroatien.

Ausbildungsvergütung Empfehlung der Rechtsanwaltskammer

Der Vorstand empfiehlt die Mindestvergütung ab 01.01.2014 wie folgt:

1. Ausbildungsjahr	550 Euro
2. Ausbildungsjahr	650 Euro
3. Ausbildungsjahr	750 Euro

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2013 für Rechtsanwaltsfach- angestellte

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2013 aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen 80 Auszubildende teilgenommen.

60 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer Tübingen geprüft. 20 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgeprüft.

Die Prüfung haben alle Teilnehmerinnen bestanden: 3 Auszubildende haben die Note „sehr gut“ erreicht, 28 die Note „gut“, 27 die Note „befriedigend“ und 2 Auszubildende die Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmer im Bezirk unserer Kammer ausgelobten Preise gingen an

1. Preis in Höhe von € 100,00

Frau Gina Kusterer
in der Kanzlei Ulrich Weber,
Obere Vorstadt 11, 72458 Albstadt
(Ausbilder RA Ulrich Weber)

1. Preis in Höhe von € 100,00

Frau Martina Rist
in der Kanzlei Edith Sonntag,
Herrenstr. 13, 88212 Ravensburg
(Ausbilderin RAin Edith Sonntag)

1. Preis in Höhe von € 100,00

Frau Jessica Eissler
in der Kanzlei Hemeyer u. Koll.,
Mühlstr. 14, 72074 Tübingen
(Ausbilder RA Reinhard Treimer)

Da diesmal drei Prüfungsteilnehmerinnen die gleiche Note erreichten, wurden drei „erste Preise“ vergeben.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren recht herzlich!

Feierstunde für Geprüfte Rechtsfachwirtinnen



Am 14.11.2013 konnte der Präsident der RAK Tübingen, RA Hans-Christoph Geprägs, erneut die Zeugnisse an einen Kurs Geprüfter Rechtsfachwirtinnen in der Tübinger Kammergeschäftsstelle überreichen.

Auch diesmal waren alle Kursteilnehmerinnen – neun an der Zahl – erfolgreich; außerdem konnte eine Kursteilnehmerin aus einem anderen Kammerbezirk die Prüfung vor unserer Kammer mit Erfolg ablegen.

Der Notendurchschnitt lag mit 2,8 praktisch auf Niveau des vorigen Kurses (2,9).

Die drei besten Absolventinnen erhielten aus den Händen des Präsidenten und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn RA Bernhard Kunath, die von der RAK Tübingen ausgelobten Buchpreise.

Beste Kursteilnehmerin war Frau **Angelina Schikowski** aus der Kanzlei Volz, Angelstorf, Manok, Dr. Lehmann & Partner, Ravensburg. Frau **Hildegard Schmidt** aus der Kanzlei Oelbermann & Dr. Weber, Friedrichshafen, hat als zweitbeste Kursteilnehmerin den Kurs erfolg-

reich abgeschlossen. Als drittbeste Teilnehmerin konnte sich Frau **Anja Kolb** aus der Kanzlei Dreher & Partner, Ravensburg, ebenfalls über einen Buchpreis freuen.

Mit den Kursteilnehmerinnen freuten sich außerdem der Fachbereichsleiter Weiterbildung Beruf der Volkshochschule Friedrichshafen, Herr Dieter Walter, RiAG Eberhard Hausch, Mitglied des Prüfungsausschusses sowie die anwesenden Dozenten der VHS Friedrichshafen.

gez.
Evi Wälder
Mitglied des Prüfungsausschusses

Fachlehrgang Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in mit bundesweit anerkanntem Abschluss

In Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Tübingen bietet die Städtische vhs Friedrichshafen ab März 2014 zum vierten Mal einen Fachlehrgang an, der auf die Kammerprüfung zum / zur

„Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ vorbereitet.
Ausführliche Informationen zum

Lehrgang mit Beginn, Dauer, Kosten, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen und zur Prüfung erhalten Interessierte bei der vhs Friedrichshafen, Charlottenstr. 12/2, 88045 Friedrichshafen, Tel. 07541/203 3434.

Am Freitag, 17. Januar 2014, informiert von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr in der vhs Friedrichshafen, Charlottenstr. 12/2,

Rechtsanwalt Helmut Eckert und Fachbereichsleiter Dieter Walter über den Lehrgang.

Der Lehrgang beginnt am Freitag, 13. März 2014 und wird berufsbegleitend jeweils freitagabends und samstags angeboten.

Informationen dazu stehen auch im Internet unter www.vhs-fn.de

Fachanwälte vom 01.04.2013 bis 18.10.2013

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RAin Daniela Fox	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Am Ziegelesch 35, 72488 Sigmaringen	3.04.2013
RA Thomas Kommer	FA f. Steuerrecht	Charlottenstraße 78, 72764 Reutlingen	03.04.2013
RA Dr. Marc Seiffert	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	03.04.2013
RA Klaus Preisinger	FA f. Bau- und Architektenrecht	Adolf-Kolping-Straße 28, 88630 Pfullendorf	03.04.2013
RAin Tina Heilemann	FA f. Arbeitsrecht	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	03.04.2013
RAin Dr. Bettina Gretter	FA f. Erbrecht	Eisenbahnstraße 41, 88212 Ravensburg	03.04.2013
RAin Julia Geprägs	FA f. Strafrecht	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	16.05.2013
RA Boris Koch	FA f. Verkehrsrecht	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	16.05.2013
RA Pavel Oresnik	FA f. Bau- und Architektenrecht	Wangener Straße 18, 88069 Tettngang	16.05.2013
RA Matthias Haap	FA f. Verkehrsrecht	Auf der Lehr 36/1, 72116 Mössingen	16.05.2013
RAin Hedi Schoger	FA f. Erbrecht	Paulinenweg 32, 75385 Althengstett	16.05.2013
RAin Sandra Hertha	FA f. Sozialrecht	Fürststraße 127, 72072 Tübingen	16.05.2013
RA Matthias Borth	FA f. Familienrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	16.05.2013
RA Dr. Thorsten Höhne	FA f. Handels- u. GesellschaftR	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	16.05.2013
RA Dr. Stefan Seyfarth	FA f. Erbrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	16.05.2013
RA Thomas Libal	FA f. Bau- und Architektenrecht	Weinbergstraße 19, 8824 Ravensburg	03.06.2013
RA Dr. Steffen Hattler	FA f. Steuerrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	20.06.2013
RA Dr. Marcus Ehm	FA f. Strafrecht	Bussenstraße 18/1, 72488 Sigmaringen	28.06.2013
RA Maik Fodor	FA f. Medizinrecht	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	16.07.2013
RA Michael Rheinbay	FA f. Arbeitsrecht	Charlottenstr. 49, 72764 Reutlingen	16.07.2013
RA Steffen Tischler	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	16.07.2013
RA Dr. Roland Grimm	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Bachstraße 3, 88214 Ravensburg	16.07.2013
RA Christian Kühn	FA f. Handels- u. GesellschaftsR	Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen	16.07.2013
RA Michael Doll	FA f. Strafrecht	Schulstraße 23, 72250 Freudenstadt	16.07.2013
RA Steffen Hammer	FA f. Strafrecht	Brühlwiesenstraße 13, 72770 Reutlingen	16.07.2013
RA Claus Unger	FA f. Strafrecht	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	16.07.2013
RA Marc Schiefer, LL.M.	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	16.07.2013
RA Thomas Knaier	FA f. Miet- u. WEG-Recht	Rabenstraße 51, 88471 Laupheim	16.07.2013
RA Adalbert Netzer	FA f. Steuerrecht	Ulmenweg 11, 88457 Kirchdorf	24.07.2013
RAin Songül Saglik	FA f. Familienrecht	Gartenstr. 5, 72074 Tübingen	03.09.2013
RA Joachim Labsch	FA f. Familienrecht	Doblerstraße 13, 72074 Tübingen	03.09.2013
RAin Dr. Karoline Weiler	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	03.09.2013
RA Raphael Fetzer	FA f. Familienrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettngang	03.09.2013
RA Gerrit Hötzel	FA f. Urheber- u. Medienrecht	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	15.10.2013

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2013 bis 18.10.2013

Simone Koch	Gerhard-Kindler-Straße 6, Reutlingen	02.04.2013
Natalja Voltz	Bodenseestraße 1, Friedrichshafen	04.04.2013
Simon Lehr	Hinterhof 17, Rielasingen	06.04.2013
Michael Grab	Rosenweg 4, Hochdorf	09.04.2013
Dr. Horst Guckes	Uhlandstr. 13, Tübingen	10.04.2013
Dr. Georg Patzelt	Neckarstraße 76, Horb	11.04.2013
Annette Urban-Stoklossa	Reutlinger Straße 7, Tübingen	13.04.2013
Gabriel Riebsamen	Helfferrichstraße 1, Stuttgart	23.04.2013
Dr. Felix Buchmann	Tübinger Straße 77, Reutlingen	13.05.2013
Karl-Heinz Schneider	Eisenbahnstr. 3, Ravensburg	13.05.2013
Susanne Voges	St. Konrad-Straße 36, Weingarten	14.05.2013
Uwe Sellwig	Charlottenstraße 108, Reutlingen	04.06.2013
Arndt Franke	Marktstraße 12, Ravensburg	06.06.2013

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.04.2013 bis 18.10.2013 (Fortsetzung)

Henning Theobald	Tulpenstr. 1, Dietingen	10.06.2013
Sonja Monika Schuster	Bahnhofstraße 34, Nagold	18.06.2013
Karina Maier	Leon-Schmalzbach-Weg 9, Hechingen	22.06.2013
Isabel Merkle	König-Wilhelm-Straße 16, Laupheim	22.06.2013
Horst Rottmann	Gartenstr. 16, Reutlingen	01.07.2013
Elmar Stieß	Baumsatzstraße 17, Pliezhausen	03.07.2013
Anna Streich	Steigäcker 35, Blumberg	04.07.2013
Christian Minkus	Montfortstraße 13/2, Wangen	10.07.2013
Thorsten Neukamm	Friedrichstraße 59, Friedrichshafen	13.07.2013
Katrin Mayr-Baxmann	Daimlerstraße 37, Tübingen	26.07.2013
Niymet Okutan-Kadi	Gustav-Bregenzer-Straße 7, Sigmaringen	09.08.2013
Francesco Di Luccia	Im Olber 4, Scheer	20.08.2013
Matthias Müller	Hans Schnitzer Weg 1, Wangen	29.08.2013
Wladimir Morlang	Keplerstraße 6, Tübingen	11.09.2013
Benedikt Berninger	Ziegelhausstraße 68, Biberach	19.09.2013
Markus Mayer	Bahnhofplatz 1, Friedrichshafen	26.09.2013
Linda Kathrin Ebert	Poststraße 2, Leutkirch	27.09.2013
Winfried Mühlebach	Rauher Grund 13, Horb	02.10.2013
Oliver Reimann	Reutlinger Straße 9, Tübingen	09.10.2013

Neuzulassungen vom 01.04.2013 bis 18.10.2013

Robert-Helmut Rhein	Königstraße 50, 72108 Rottenburg	02.05.2013
Verena Heusser	Gaylerstraße 3, 72766 Reutlingen	02.05.2013
Anke-Katharina Luther	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	23.05.2013
Sabine Kahle	Marktplatz 12, 88471 Laupheim	23.05.2013
Steffen Kupka	Doblerstraße 6, 72074 Tübingen	02.07.2013
Fabian Mohr	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	02.07.2013
Ivan Schwagerus	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	02.07.2013
Stefan Weber	Königstraße 21, 78532 Tuttlingen	02.07.2013
Judith Hafner	Bahnhofstraße 34, 72202 Nagold	02.07.2013
Priska Ziefle	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	02.07.2013
Manuel Reiser	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	29.08.2013
Dr. Frank Geiger	Im Geistle 7, 72124 Pliezhausen	29.08.2013
Evelyn Stiefenhofer	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	04.10.2013
Marianna Sackmann	Dreiländerring 26, 88212 Ravensburg	04.10.2013

Mitglied Europäischer Rechtsanwalt

Maria Cos Espuna	Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf	02.05.2013
Dr. Abdoulaye Afani	Goethestraße 11, 72076 Tübingen	04.10.2013

Mitglied gemäß §§ 206, 207 BRAO

Yavuz Kayar	Güterbahnhofstraße 4, 72108 Rottenburg	10.10.2013
-------------	--	------------

Neuzulassung Rechtsanwalts-GmbH

TRITIO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Adlerstraße 6, 88212 Ravensburg		10.09.2013
---	--	------------

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.04.2013 bis 18.10.2013

Robert Straubmeier	Saalplatz 16, 88271 Wilhelmsdorf	23.04.2013
Dr. Theodoros Kalogeropoulos	Juraweg 7, 72108 Rottenburg	24.04.2013
Seong-Jun An	Reichenbacher Straße 18, 72250 Freudenstadt	25.04.2013
Martin Diemer	Leutenbergstraße 18, 78532 Tuttlingen	18.05.2013
Jee-Un Kim	Haaggasse 21/1, 72070 Tübingen	20.05.2013
Matthias Weise	Am Dorfbach 21/2, 88079 Kressbronn	29.05.2013
Maximiliane Steiger	Schützenstraße 29, 88348 Bad Saulgau	12.06.2013
Dr. Stefan Berg	Balinger Straße 36, 72336 Balingen	25.06.2013
Martina Schneider	Parkstraße 48, 88212 Ravensburg	01.07.2013
Constanze Fuchs	Mühlstraße 50/1, 88085 Langenargen	02.07.2013
Jochem Wamser	Am Steinbruch 10, 72290 Loßburg	04.07.2013
Florian Ramsperger	Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg	16.07.2013
Roland Madajewski	Rollinstraße 61-63, 88400 Biberach	30.07.2013
Tanja Stoyke	Gartenstraße 1, 88212 Ravensburg	30.08.2013
Linda Freifrau von Danckelmann	Hirschgraben 3, 88214 Ravensburg	10.09.2013
Simone Erhart	Ziegelweg 18, 88299 Leutkirch	19.09.2013

Fortbildungszertifikat der BRAK vom 01.04.2013 bis 18.10.2013

	<i>Kanzleiort:</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
Rainer Engels	Ravensburg	17.02.2013	17.02.2016
Dr. Hans-Peter Bopp	Ravensburg	28.02.2013	28.02.2016
Christine Arnold-Bopp	Ravensburg	17.02.2013	17.02.2016
Sabine Wagner	Wangen	26.08.2013	26.08.2016

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Rudolf Brändle, Reutlingen	08.04.2013	61 Jahre alt
Rainer Michael Wanner, Bodelshausen	24.05.2013	56 Jahre alt
Klaus Kirchner, Horb	04.06.2013	71 Jahre alt
Karl Miehle, Bad Saulgau	06.06.2013	59 Jahre alt
Walter Berger, Albstadt	16.10.2013	63 Jahre alt

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebsstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Margarete Birk	Kanzlei Dachroth & Kollegen, Biberach
Frau Jutta Brehm	Kanzlei Dachroth & Kollegen, Biberach
Frau Kerstin Assmann	Kanzlei Alfred Emerich, Freudenstadt
Frau Susanna Beretovac	Kanzlei Hartmann & Dr. Merges, Reutlingen
Frau Sandra Weiblen	Kanzlei Dr. Budde & Kollegen, Reutlingen
Frau Susann Thieme	Kanzlei Dr. Budde & Kollegen, Reutlingen
Frau RAin Tanja Kury-Rilling	RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen
Herr RA Dr. Ehrenfried Goericke	RWT Anwaltskanzlei GmbH, Reutlingen

20-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Maria Guttenberger	Kanzlei Roth, Quadflieg & Kollegen, Bad Saulgau
-------------------------	---

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Heidi Wellhäußer	Kanzlei Dr. Schmehl & Kollegen, Tübingen
-----------------------	--

VERSCHIEDENES

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
31. MÄRZ 2014

Vorankündigung



Die nächste
Kammerversammlung
findet statt am
14. Mai 2014
in Ravensburg.

Bitte merken Sie sich
diesen Termin vor!

Aufruf der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zur Weihnachtsspende 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

im letzten Jahr konnten wir aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft wieder erhebliche Notlagen lindern. Im Dezember 2012 zahlten wir einen Gesamtbetrag in Höhe von 136.025,00 € an 221 Unterstützte innerhalb der Anwaltschaft aus. Bedürftige Erwachsene erhielten eine Spende in Höhe von jeweils 650,00 €, Kinder jeweils 200,00 €.

Zusätzlich haben wir aus dem Restbestand der Weihnachtsspende der Vorjahre im Frühjahr 2013 erstmalig eine Sonder-Auszahlung vornehmen können, hierbei überwiesen wir nochmals insgesamt 123.300,00 € an den vorgenannten Personenkreis.

Im Namen aller Unterstützten danke ich allen Kollegen und Kolleginnen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich!

Bedürftige (auch ehemalige) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, arbeitsunfähig erkrankte Kollegen und Kolleginnen sowie deren Familien hoffen auf Ihre Unterstützung. Daher bitten wir Sie:

★ Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf – wir helfen unbürokratisch.

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen
Ihr



Bernd-Ludwig Holle
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Für Spenden ab € 200,00 stellen wir unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gerne auf Wunsch.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Huelfskasse.de

Konten: Deutsche Bank Hamburg, Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
IBAN DE45 2007 0000 0030 9906 00 BIC DEUTDEHHXXX
Postbank Hamburg, Konto 47403 203 (BLZ 200 100 20)
IBAN DE67 2001 0020 0047 4032 03 BIC PBNKDEFF